

Az.: 6 A 686/21
2 K 1269/18 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch die Präsidentin
09105 Chemnitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

glücksspielrechtlicher Erlaubnis (Spielhalle "C....." Halle 2, P.....straße ., D.....)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. Juli 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. September 2021 - 2 K 1269/18 - wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Klägerin verfolgt mit dem vorliegenden Zulassungsantrag ihren erstinstanzlich erfolglosen Klageantrag auf Neubescheidung des Antrags auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die von ihr in D....., P.....straße ., betriebene Spielhalle 2 weiter. Neben dem hier angefochtenen Urteil vom 14. September 2021 wies das Verwaltungsgericht mit Urteilen selbigen Datums die Klage der Klägerin gegen eine die streitgegenständliche Spielhalle betreffende glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung (6 A 687/21) sowie die Klagen der F. E. GmbH betreffend deren in Z....., K...straße ., betriebener Spielhalle (6 A 685/21 Untersagungsverfahren, 6 A 703/21 Erlaubnisverfahren) ab.
- 2 Der von der Klägerin und der F. E. GmbH in deren jeweiligen Verfahren bevollmächtigte Rechtsanwalt reichte im vorliegenden und den Verfahren 6 A 685/21 sowie 6 A 687/21 jeweils unter dem 27. Dezember 2021, im Verfahren 6 A 703/21 unter dem 3. Januar 2021 Schriftsätze zur Begründung der Zulassungsanträge ein. Die im vorliegenden Verfahren 6 A 686/21 eingereichte Antragsbegründung bezeichnet die F. E. GmbH als Klägerin und enthält in der Begründung des Zulassungsgrundes ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bei der Subsumtion unter § 25 Abs. 2 GlüStV Feststellungen zu der von dieser in Z..... betriebenen Spielhalle.
- 3 Nachdem der Beklagte in seiner Antragsrwiderrung infrage gestellt hatte, dass sich die Antragsbegründung auf das vorliegende Verfahren der Klägerin und ihre Spielhalle in D..... beziehe, und die Berichterstatterin die Klägerin mit Schreiben vom 13. Januar 2022 auf eine mögliche Unzulässigkeit mangels fristgerechter Begründung hingewiesen hatte, weil der Schriftsatz dem Verfahren 6 A 685/21 zuzuordnen sei, erwiderte sie nach Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 10. Februar 2022 im Wesentlichen wie folgt: Es läge aufgrund des richtig

angegebenen gerichtlichen und kanzleiinternen Aktenzeichens sowie ihrer beA-Nachricht kein Fall eines nicht eindeutig zuzuordnenden Schriftsatzes vor. Für die gerichtliche Zuordnung eines Schriftsatzes sei das Aktenzeichen in der Praxis das wichtigste Kriterium, weswegen der Senat den Schriftsatz vor dem Hinweis des Beklagten auch dem vorliegenden Verfahren zugeordnet habe. Dass er ihn nun nach Ablauf der Antragsbegründungsfrist auf einmal einem anderen Verfahren zuordnen wolle, werde zwar mit dem inhaltlichen Aspekt begründet, dass im Schriftsatz die Betriebsstätte der F. E. GmbH in Z..... erwähnt werde. Diese sei aber nur „zufälligerweise Gegenstand des Verfahrens 6 A 685/21“. Wenn man zur Zuordnung eines Schriftsatzes neben formalen auch inhaltliche Aspekte berücksichtigen wolle, um den Schriftsatz in Abweichung vom Aktenzeichen und dem Zuordnungsparameter der beA-Nachricht einem anderen Verfahren zuzuordnen, dann dürfe man sich nicht auf eine einzige Aussage, die auf einem Versehen beruhen könne, beschränken, sondern müsse anhand des ganzen Schriftsatzes prüfen, ob dieser offensichtlich zu dem anderen Verfahren besser passe. Bei einer Gesamtschau der Prozessgeschichte beider Verfahren falle auf, dass beide Schriftsätze als eigenständige und nicht bloß als ergänzende Antragsbegründungen konzipiert seien. Es sei geradezu abwegig, anzunehmen, der Schriftsatz zum vorliegenden Aktenzeichen enthalte eine - objektiv entbehrliche - zweite Antragsbegründung zum Verfahren 6 A 685/21. Er mache vielmehr nur dann Sinn, wenn man ihn demjenigen Verfahren zuordne, dessen Aktenzeichen er trage. Die Antragsbegründungen unterschieden sich inhaltlich stark voneinander, weil beiden Klageverfahren unterschiedliche Klagearten (Feststellungsklage/Verpflichtungsklage) und Rechtsschutzziele sowie unterschiedliche, nur in den jeweiligen Antragsbegründungen thematisierte Rechtsprobleme zugrunde lägen, woraus sich eindeutig erschließe und sich dem Senat aufdrängen müsste, dass die unterschiedliche Konzeption der Schriftsätze so gewollt gewesen und sie jeweils zu den richtigen Aktenzeichen eingereicht worden seien.

II.

- 4 1. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig, weil er nicht innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nach Zustellung des mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehenen Urteils des Verwaltungsgerichts am 10. November 2021 bis zum 10. Januar 2022 begründet worden ist.
- 5 Der unter Angabe der diesem Verfahren zugeordneten Aktenzeichen des Senats (6 A 686/21) und des Prozessbevollmächtigten der Klägerin (89/18 E09) eingegangene Schriftsatz vom 27. Dezember 2021 konnte die Frist nicht wahren.

- 6 Der Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung muss zweifelsfrei zu entnehmen sein, zu welchem Verfahren sie eingereicht werden soll. Unrichtige Angaben schaden nur dann nicht, wenn auf Grund sonstiger, innerhalb der Begründungsfrist erkennbarer Umstände für Gericht und Prozessgegner zweifelsfrei feststeht, welchem Rechtsmittelverfahren die Begründung zuzuordnen ist (BGH, Beschl. v. 29. Mai 2024 – IV ZB 14/22 –, juris Rn. 9, v. 18. November 2015 – IV ZB 22/15 –, juris Rn. 11). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt.
- 7 Im vorliegenden Verfahren 6 A 686/21 klagt die C..... UG auf Erteilung einer glückspielrechtlichen Erlaubnis für die von ihr betriebene Spielhalle „C.....“ Halle 2, P.....straße ., in D..... Der unter diesem Aktenzeichen eingereichte Schriftsatz vom 27. Dezember 2021 enthält im Rubrum eine andere Klägerin (F. E. GmbH) und in der Begründung des Zulassungsgrundes ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung im ersten und vierten Absatz unter Ziffer I. Nr. 1 bei der Subsumtion unter § 25 Abs. 2 GlüStV Feststellungen zu der von dieser anderen Klägerin in Z..... betriebenen Spielhalle. Es geht mithin nicht - wie die Klägerin meint - um „eine einzige Aussage, die auf einem Versehen beruhen kann“. Vielmehr erscheint es aufgrund der Kombination der im Rubrum bezeichneten F. E. GmbH mit zwei inhaltlich auf deren Spielhalle bezogenen Feststellungen sowie des Umstands, dass im gesamten Schriftsatz weder die hiesige Klägerin noch ihre Spielhalle in D..... namentlich erwähnt werden, zumindest zweifelhaft, wenn nicht gar ausgeschlossen, anzunehmen, der Schriftsatz sei für sie und nicht für die im Rubrum des Schriftsatzes bezeichnete F. E. GmbH in einem der beiden von ihr im Senat anhängigen Verfahren auf Zulassung der Berufung (6 A 685/21 oder 6 A 703/21) eingereicht worden. Entgegen der Darstellung der Klägerin ergibt sich etwas anderes auch nicht aus rein formalen Kriterien wie der Angabe des gerichtlichen und kanzleiinternen Aktenzeichens oder der beA-Nachricht oder aus den im Schriftsatz vom 10. Februar 2022 benannten inhaltlichen Gründen.
- 8 Die Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens gehört schon nach § 124a Abs. 4 Satz 4, § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 82 Abs. 1 VwGO nicht zum Pflichtinhalt eines Antrags auf Zulassung der Berufung. Sie soll die Weiterleitung innerhalb des Gerichts erleichtern und für eine rasche Bearbeitung sorgen. Es handelt sich um eine Ordnungsmaßnahme, die für die Sachentscheidung ohne Bedeutung ist. Ebenso wenig wie daher die Angabe eines falschen Aktenzeichens für sich genommen dem fristgerechten Eingang der Antragsbegründung entgegensteht (vgl. zur Berufungsbegründung BGH, Beschl. v. 29. Mai 2024 – IV ZB 14/22 –, juris Rn. 8, v. 18. November 2015 – IV ZB 22/15 –, juris Rn. 10 zu § 129 Abs. 1, § 130, § 520 Abs. 5 ZPO), kann aus dem angegebenen Aktenzeichen oder sonstigen rein formalen Kriterien allein die Fristwahrung hergeleitet werden, wenn der Inhalt der Antragsbegründung nicht zweifelsfrei ergibt, dass sie für den Kläger des angegebenen Aktenzeichens eingereicht wird. Wenn man – wie der Prozessbevollmächtigte der Klägerin – zum Teil in den von ihm geführten

glücksspielrechtlichen Streitigkeiten antragsbegründende Schriftsätze abfasst, in denen weder das Urteil des Ausgangsverfahrens noch die jeweilige Spielhalle konkret benannt, sondern diese wie z. B. im Verfahren 6 A 687/21 nur als Alt- oder Verbundspielhalle beschrieben wird, so ist die zweifelsfreie Zuordnung einer Antragsbegründung zu einem bestimmten Verfahren regelmäßig nur möglich, wenn das darin angegebene Aktenzeichen zu dem Verfahren desjenigen Klägers gehört, der im Rubrum benannt wird. Bei – wie hier – Nichtübereinstimmung von Aktenzeichen und Rubrum bestehen Zweifel, welches von beiden richtig ist, und stellt sich folglich die Frage, ob die Begründung einem Verfahren des angegebenen Klägers oder dem des angegebenen Aktenzeichen zuzuordnen ist.

- 9 Soweit die Klägerin die Zweifel im Streitfall auszuräumen versucht, indem sie aus inhaltlichen Unterschieden der Antragsbegründungen ableiten will, dass diese jeweils mit richtigem Aktenzeichen verfasst worden seien, vermögen ihre Ausführungen nicht zu überzeugen. Sie trägt hierzu vor, im vorliegenden Verfahren gehe es um eine Verpflichtungsklage und es werde die Mindestabstandsregelung (zwischen Spielhallen) in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG und deren Charakter als Erlaubnisvoraussetzung thematisiert. Demgegenüber gehe es im Verfahren 6 A 685/21 der F. E. GmbH primär um die Feststellung der Unanwendbarkeit des Erlaubnisvorbehalts und es werde die Frage der Notwendigkeit von „Zweiterlaubnissen“ thematisiert, die „bei einer reinen Verpflichtungsklage deplatziert“ sei. Dass die unterschiedliche Konzeption der Schriftsätze gewollt gewesen sei, gelte erst recht, wenn man das Verfahren der Klägerin 6 A 687/21 (Anfechtungsklage gegen die Untersagungsverfügung) hinzunehme. Dort komme es auf die Frage des Erlaubnisvorbehalts an, und dementsprechend habe dieser Schriftsatz eine starke Ähnlichkeit mit demjenigen im Verfahren 6 A 685/21, nicht aber mit demjenigen im Verfahren 6 A 686/21. Es müsste sich dem Senat also aufdrängen, dass in den beiden Verfahren der Klägerin aufgrund der jeweils unterschiedlichen Streitgegenstände und Klagearten bewusst unterschiedliche Aspekte angesprochen werden sollten. Dieser Vortrag ist nicht nachvollziehbar. Zum einen hat die F. E. GmbH im Verfahren 6 A 685/21 nicht im Unterschied zu der Klägerin im Streitfall eine Feststellungsklage, sondern wie diese im Verfahren 6 A 687/21 Anfechtungsklage gegen eine glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung erhoben. Zum anderen hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin inhaltsgleiche Antragsbegründungen in den Verfahren 6 A 687/21 (Untersagungsverfahren der Klägerin) und 6 A 703/21 (Erlaubnisverfahren der F. E. GmbH) abgegeben. Beide Antragsbegründungen thematisieren unter Ziffer I folgende Probleme: „1. Keine einfachrechtliche Notwendigkeit einer glücksspielrechtlichen ‚Zweiterlaubnis‘“, „2. Unionsrechtswidrigkeit des Erlaubnisvorbehalts“, „3. Verfassungswidrigkeit des sächsischen Erlaubnisregimes“. Es trifft also schon für die Konzeption seiner eigenen Schriftsätze nicht zu, dass er z. B. die Notwendigkeit von „Zweiterlaubnissen“ bzw. des Erlaubnisvorbehalts nur in

Untersagungsverfahren/Anfechtungsklagen und nicht bei Erlaubnisverfahren/Verpflichtungs- oder Bescheidungsklagen behandelt. In anderen vor dem Senat anhängigen Verfahren (z. B. 6 A 722/21 und 6 A 723/21) reichte er zudem im Wesentlichen inhaltsgleiche Antragsbegründungen in Untersagungs- und Verfahren auf Feststellung der Erlaubnisfreiheit mit Thematisierung sowohl des Erlaubnisvorbehalts als auch der Mindestabstandsregelung in § 18a Abs. 4 Satz 1 SächsGlüStVAG ein. Das ist auch in der Sache begründet, wenn die angefochtene Untersagungsverfügung auf das Fehlen einer Erlaubnis bzw. auf den Versagungsgrund der Nichteinhaltung des Mindestabstands gestützt und parallel auf die Feststellung der Erlaubnisfreiheit bzw. – wie im Streitfall – mit der Bescheidungsklage als Unterfall der Verpflichtungsklage auf Überprüfung der Ablehnung des Erlaubnisanspruchs geklagt wurde.

- 10 2. Selbstständig tragend, für den Fall, dass man – anders als hier – trotz der Angabe einer anderen Klägerin im Rubrum und der doppelten Erwähnung der von dieser betriebenen Spielhalle in der Antragsbegründung deren zweifelsfreie Zuordnung zum Verfahren der hiesigen Klägerin bejahen oder eine Pflicht des Gerichts annehmen sollte, die Akten der anhängigen Berufungszulassungsverfahren verschiedener Kläger gegen den Beklagten auf eine unverzügliche inhaltliche Übereinstimmung des Vortrags mit den jeweiligen Verfahren zu überprüfen (vgl. dagegen aber BGH, Beschl. v. 18. November 2015 – IV ZB 22/15 –, juris Rn. 11), hat der Antrag auf Zulassung der Berufung aus denselben Gründen keinen Erfolg, aus denen der Senat bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2021 – 6 A 613/20 – (juris) den dort unter Buchstabe A Ziff. III und IV, Buchstabe B und C weitgehend mit inhaltsgleicher Antragsbegründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin dargelegten Zulassungsgründe ernstlicher Zweifel, besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten und der Grundsatzbedeutung abgelehnt hat (vgl. im Übrigen auch bereits Senatsbeschl. v. 30. März 2022 – 6 A 687/21 – im Untersagungsverfahren der Klägerin). Es wird daher vollumfänglich auf diese Gründe verwiesen. Soweit der Senat jüngst in seinem Beschluss vom 4. Juli 2024 – 6 A 723/21 – (Rn. 7, zur Veröffentlichung vorgesehen) darauf hingewiesen hat, dass die Erlaubnispflicht für Altspielhallen nach § 22 Abs. 1 SächsGlüStVAG 2020 ebenso wie nach der inhaltsgleichen Übergangsregelung des § 22 SächsGlüStVAG a. F. weiterhin aus § 24 Abs. 1 GlüStV 2012 und nicht aus § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG 2020 herzuleiten war, ergibt sich daraus nichts zugunsten der Klägerin. Inzwischen gilt § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74), wonach die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis nach diesem Gesetz bedarf, und die Übergangsregelung in § 22 Abs. 1 SächsGlüStVAG 2020 ist ersatzlos fortgefallen.

- 11 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 13 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp